

**Untersuchung des Parkbaumbestandes  
im Bereich des Bebauungsplans „J53 Mühlstraße Süd“  
in Rodgau-Jügesheim auf für Fledermäuse geeignete Höhlen**

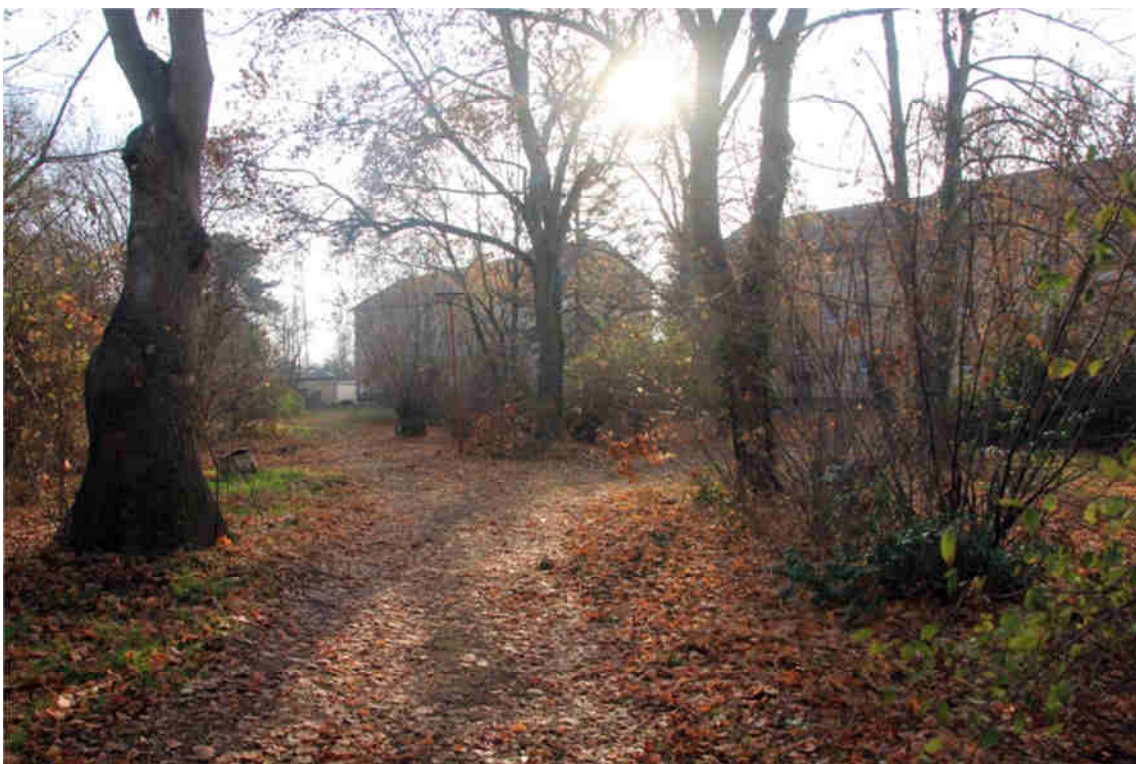


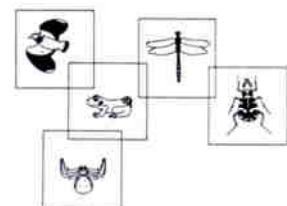
Abb. 1: Blick in den kleinen Park vom Eingang Mühlstraße aus.

**Fachbüro Faunistik und Ökologie**

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Andreas Malten  
Kirchweg 6  
63303 Dreieich  
fauna@malten.de  
0175 3305677



FACHBÜRO  
FAUNISTIK  
UND  
ÖKOLOGIE



Dezember 2018

In einem aktuellen Gutachten (Büro ÖKOPLANUNG, FRITZ 2018) zu einem Bebauungsplanverfahren wurde eine Untersuchung des Baumbestandes als Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbot des § 44 BNatSchG für streng geschützte Fledermausarten als notwendig erachtet: „Jeder einzelne geeignete Baum ist vor der Fällung auf Überwinterungsmöglichkeiten von Fledermäusen zu überprüfen, diese sind dann sicher zu bergen; ...“. Das zu Grunde liegende Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes ist im folgenden Infokasten kurz dargestellt.

### INFOKASTEN ARTENSCHUTZRECHT

Nach § 39 BNatSchG Abs. (1) ist es verboten

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Artenschutzrecht für die unter besonderen und strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten ist in § 44 BNatSchG geregelt:

**Streng geschützte Arten** sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

**Besonders geschützte Arten** sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) alle Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG

aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG regelt die für diese besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei einem voraussichtlichen Eintreten von Verbotstatbeständen ist die Erteilung einer Befreiung von den Verboten durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig.

Bei zulässigen Bauvorhaben im besiedelten Ortsbereich gelten nach § 44 (5) und §§ 30, 33 und 34 BauGB die Zugriffsverbote nur für die europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Auf einen besonderen Schutz nach EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

Mit der Untersuchung wurde bis zum 28.11.2018 gewartet, da der Laubfall in diesem Jahr relativ spät erfolgte. Zu diesem Termin herrschte sonniges und trockenes Wetter, das die Untersuchung begünstigte. Die Bäume wurden einzeln nach für Fledermäuse als Winterquartier geeigneten Höhlen hin untersucht. Dabei wurden mit einem Fernglas (Leica Trinovid 8 x 32) alle Baumkronen und der Stammbereich nach Höhlen abgesucht.

Ergebnis: Bis auf eine Höhle im unteren Stammbereich eines Ahorns (*Acer spec.*; dicker Stamm links im Titelbild) wurden keine Höhlen entdeckt, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet wären. Die Höhle im Stammbereich des Ahorns wurde mit einem Endoskop (Laserliner Videoflex G2, Abb. 4) mit Ziel untersucht, Hinweise auf Fledermäuse oder ggf. andere europäisch oder streng geschützte Arten zu bekommen. Der Boden der Stammhöhle war mir sehr feinem Mulm gefüllt, der oberflächlich sehr glatt war. Kot von Fledermäusen oder von streng geschützten Rosenkäfer-Arten (z. B. *Protaetia aeruginosa*) waren dort nicht zu finden.

Weitere Höhlen wurden nicht entdeckt. An einzelnen Bäumen wurde dagegen abplatzende Rinde festgestellt (Abb. 5 und 6), die in den Sommermonaten gelegentlich Tagesquartiere für Fledermäuse sein können.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass bei einer Rodung der Bäume **außerhalb der Brutzeit** die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG **nicht eintreten**.

Im Laufe des Winters werden als Ausgleichsmaßnahme für den potenziellen Verlust von Brutstätten von Vogelarten bzw. von Quartieren von Fledermäusen jeweils sieben Nistkästen für Vogelarten sowie sieben Quartiere für Fledermäuse in der Umgebung des Eingriffs an Bäumen entlang der Rodau angebracht.

Dreieich, den 6. Dezember 2018

  
Dipl.-Biol. Andreas Malten

Untersuchung des Parkbaumbestandes im Bereich des Bebauungsplans „J53 Mühlstraße Süd“ in Rodgau-Jügesheim auf für Fledermäuse geeignete Höhlen.



Abb. 2: Blick auf den Baumbestand von Südosten von der Dudenhöfer Straße aus.



Abb. 3: Blick von Süden auf den Gehölzbestand.

Untersuchung des Parkbaumbestandes im Bereich des Bebauungsplans „J53 Mühlstraße Süd“ in Rodgau-Jügesheim auf für Fledermäuse geeignete Höhlen.

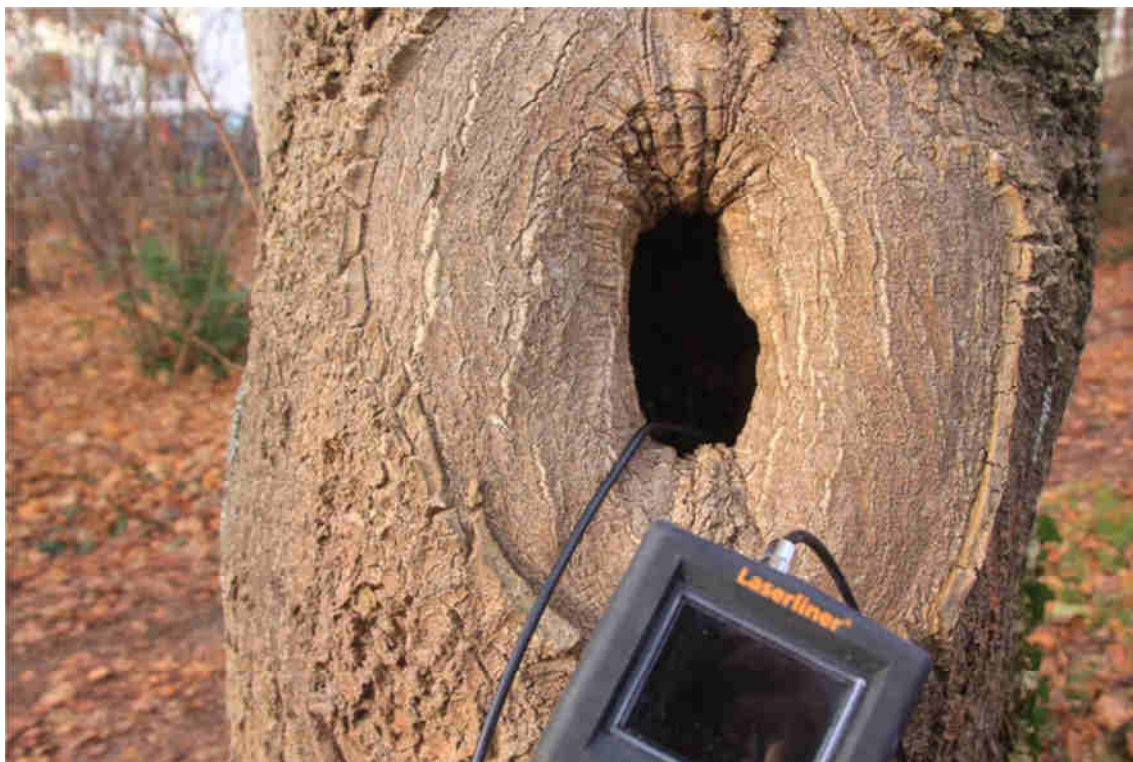


Abb. 4: Ahorn mit einer größeren Stammhöhle



Abb. 5 und 6: Abplatzende Rinde im Kronenbereich